

FREISTAAT SACHSEN – Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen
S 109 Niesky - Bautzen, von NK 4752 037, Stat. 0+009, bis NK 4752 037, Stat. 1+876
S 109 – Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA
PROJIS-Nr.: 000 658

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Artenschutzfachbeitrag –
- Unterlage 19.4 -

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Bautzen</p>  <p>..... Sebastian Thiem Abteilungsleiter Planung und Straßenbau</p> <p>Bautzen, 07.12.2021</p>	

Artenschutzfachbeitrag
S 109, Ausbau Radweg in und südlich
Malschwitz, 1. BA

Feststellungsentwurf 30.06.2021

Unterlage 19.4

Auftraggeber: Gemeinde Malschwitz

Vorhaben: S 109, Ausbau Radweg in und südlich
Malschwitz, 1. BA

Unterlage: Artenschutzfachbeitrag

Auftragnehmer: TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH
Franz-Liszt-Str. 13
01219 Dresden

Bearbeiter: Andrea Zanker, Dipl.-Ing. f. Landschaftsarchitektur

Datum: 30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1	ANLASS	2
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
2	Untersuchungsraum	5
2.1	LAGE DES UNTERSUCHUNGSRUAUMES.....	5
2.2	SCHUTZGEBIETE	5
2.3	METHODIK.....	6
2.4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	6
2.5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
2.6	ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	7
2.7	AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	8
2.8	BESTANDSDARSTELLUNG/RELEVANZPRÜFUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG/ BETROFFENHEITSANALYSE	8
2.9	ZUSAMMENFASSUNG DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGS.....	26
3	Quellenverzeichnis	27

Anhang

- Artenliste des LRA Bautzen (zentrale Artdatenbank, Juni 2021) des Untersuchungsgebietes mit einem Puffer von 500 m

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 ANLASS

Geplant ist der Bau eines gemeinsamen Geh- / Radweges entlang der S 109 im Abschnitt zwischen Doberschütz und der B 156 in einer Länge von 1.867 m.

Innerorts wird der vorhandene Gehweg als kombinierter Rad-Gehweg ausgebaut.

Im betrachteten Abschnitt sind derzeit keine Radwege vorhanden. Das Ziel ist es, langfristig auch im ländlichen Raum ein möglichst dichtes Netz von Radwegen zu schaffen. Die geplante Baumaßnahme realisiert den Anschluss des Ortes Doberschütz an den geplanten Radweg an der B 156 als Anbindung in Richtung Bautzen. Der neu zu errichtende Weg soll den Fußgänger- und Radverkehr in beiden Richtungen aufnehmen. Durch das gewachsene Verkehrsaufkommen ist es notwendig, die Sicherheit für den Radverkehr zu erhöhen. Des Weiteren wird durch die Schaffung eines durchgängigen Radweges in diesem Bereich die Attraktivität des Radfahrens erhöht und damit eine Alternative zur PKW-Nutzung geschaffen. Durch die Nähe zum Erholungsgebiet an der Talsperre Bautzen ist der geplante Radweg auch aus touristischer Sicht von Bedeutung. Bereits im Jahr 2000/2001 wurden Planungen zum Radwegeanbau im Plangebiet durchgeführt.

Der geplante Radweg liegt in Teilbereichen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 117 „Spreeniederung Malschwitz“ bzw. grenzt an dieses an. Gleiches gilt für das gleichnamige Vogelschutzgebiet Nr. 41 „Spreeniederung Malschwitz“.

Im Rahmen dieses Vorhabens sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG sind innerhalb eines Artenschutzfachbeitrages abzu prüfen.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage stellt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, dar. Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG erfordert eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen des Vorhabens auf relevante besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten erhebliche Auswirkungen haben können. § 44 BNatSchG enthält spezielle **Grund- bzw. Verbotstatbestände**, denen die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 besonders und streng geschützten Arten unterliegen.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht

geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Tötungs- und Verletzungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zugriffsverbote für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Einschränkend gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe

Soweit in Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 sowie durch damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Diese Regelung gilt entsprechend für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-RL aufgeführten Arten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens andere besonders geschützte Arten betroffen sind.

Entsprechend dieses Absatzes **gelten die artenschutzrechtlichen Verbote** bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1) **nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.**

Werden Verbotstatbestände erfüllt, sind nach § 45 BNatSchG entsprechend Ausnahmen zulässig, soweit

- ◆ zumutbare Alternativen nicht gegeben sind
- ◆ sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert
- ◆ zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen
- ◆ die Populationen der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich der derzeit ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Im vorliegenden Fall werden die laut MaP im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL nach Abschätzung der vorhandenen Potentiale und Lebensräume sowie Habitate bzw. im direkten Eingriffsgebiet hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der folgenden Artengruppen betrachtet:

- Reptilien und Amphibien
- Europäische Vogelarten
- Säugetiere (Fischotter, Fledermäuse)
- Wirbellose (Libellen, Tagfalter)

2 UNTERSUCHUNGSRAUM

2.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in der Oberlausitz, im Landkreis Bautzen, entlang der S109 zwischen Doberschütz und der B 156.

Das Untersuchungsgebiet ist nach der naturräumlichen Gliederung Sachsens (BERNHARDT et al. 1986, U 2) dem Naturraum Oberlausitzer Gefilde zuzuordnen.

Es liegt auf einer Höhe von rd. 150 – 175 m und umfasst die an die S 109 angrenzenden Lebensräume.

Abb. 1 zeigt die Lage des Untersuchungsraumes nordöstlich von Bautzen in Nähe der A4.

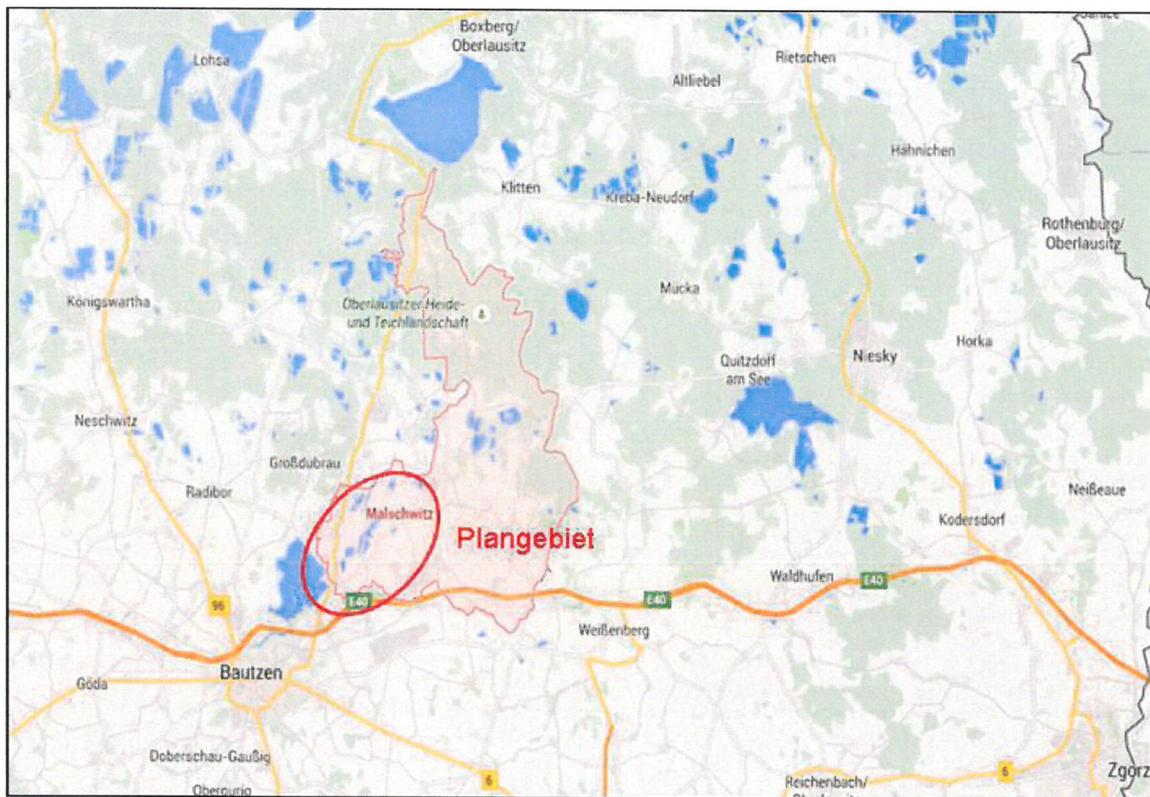


Abbildung 1: Großräumliche Lage des Untersuchungsgebietes im Naturraum „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (rot)“ (QUELLE: GOOGLE MAPS 2015)

2.2 SCHUTZGEBIETE

Der geplante Radweg liegt in Teilbereichen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 117 „Spreeniederung Malschwitz“ bzw. grenzt an dieses an. Gleiches gilt für das gleichnamige Vogelschutzgebiet Nr. 41 „Spreeniederung Malschwitz“.

2.3 METHODIK

Zunächst erfolgte die Klärung, ob bei den zu untersuchenden Artengruppen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit müssen alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen werden.

Im weiteren Prüfverfahren wird verbal-argumentativ eine Einschätzung der Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf die Artengruppen vorgenommen. Der nachfolgende Schritt in der Begutachtung der Gefährdung von Arten beinhaltet das Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie das Erbringen von Vorschlägen für die Wiederherstellung und Erweiterung der Lebensräume.

Wird bei bestimmten Artengruppen trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verstoßen, so wird an dieser Stelle geprüft, ob eine der drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Geplant ist der Bau eines gemeinsamen Geh- / Radweges entlang der S 109 im Abschnitt zwischen Doberschütz und der B 156 in einer Länge von 1.867 m und einer Breite von 2,50 m Asphaltdecke zuzüglich beidseits 0,50 m Bankett.

Innerorts wird der vorhandene Gehweg als kombinierter Rad-Gehweg ausgebaut.

2.5 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Ausgehend von der Vorhabenbeschreibung unter Kapitel 2.4 werden nachfolgend die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Baubedingte Auswirkungen sind unmittelbar mit dem Bau der Anlage verbunden und sind somit überwiegend temporärer Natur. Baubedingte Eingriffe können sich auch über den Zeitraum des Baues hinaus auswirken (z.B. Beseitigung von Vegetationsstrukturen und Biotopen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind hier in erster Linie die Inanspruchnahme von Lebensräumen und Biotopstrukturen durch die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen.

Weiterhin können Störungen durch Erschütterungen, Lärm und optische Reize auftreten. Im Zuge des Baugeschehens besteht zudem die Gefahr der Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorhandenen Fauna.

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Anlagebedingte Auswirkungen betreffen den Boden und die Vegetation durch Materialbewegungen und zusätzliche Versiegelung. Weiterhin werden die Lebensräume von Flora und Fauna durch Flächeninanspruchnahme sowie das Landschaftsbild durch Versiegelungsflächen beeinträchtigt.

BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Geh-/Radweges betreffen den Radfahrer- und Fußgänger-verkehr. Hierdurch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen wie Lärm oder Schadstoffimmissionen zu erwarten, da es sich vorwiegend um unmotorisierten Verkehr handelt. Da die Straße bereits besteht und auf ihr der bisherige Rad- und Fußgängerverkehr erfolgt, kommt es im Wesentlichen zu einer Verlagerung dieses Anteils auf den neuen Geh-/Radweg.

2.6 ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

Nachfolgend genannte Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, Gefährdungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten sowie der weiteren besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

V_{ASB1} Bauzeitenregelung

V_{ASB1-1} Koordinierung der Bauarbeiten hinsichtlich Brutzeit von Brutvogelarten und Winterruhe von Amphibien und Reptilien

Die Baufeldfreimachung mit Holzungsarbeiten, Mahd und Abschieben der Vegetationsschicht im Baufeld erfolgt zum Schutz von Brutvögeln außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Zum Schutz von überwinterten Reptilien und Amphibien im Boden oder unter geeigneten Strukturen, ist die Baufeldfreimachung darüber hinaus außerhalb der Winterruhe der Reptilien und Amphibien (März bis Anfang Oktober) durchzuführen.

Um sowohl den Schutz der Vögel als auch der Reptilien und Amphibien gewährleisten zu können, erfolgt die Baufeldfreimachung Ende September/Anfang Oktober. Durch die Bauzeitenregelung kann die baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen, Zerstörung von Nestern oder Gelegen und die Störung des Brutgeschehens oder der Winterruhe vermieden werden. Eine Vergrämung der Tiere während der Bauausführung erfolgt durch die bauzeitliche Störung (Lärm und Begängnis).

V_{ASB}1-2 Keine Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten

Die Bauarbeiten sind bei beginnender Dämmerung einzustellen und erst bei Tageslicht wieder aufzunehmen. Eine Vergrämung und bauzeitliche Störung von Fledermäusen und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten kann damit vermieden werden.

2.7 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen des Artenschutzes nicht vorgesehen.

2.8 BESTANDSDARSTELLUNG/RELEVANZPRÜFUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG/ BETROFFENHEITSANALYSE

2.8.1 Allgemeines

Dem Artenschutzfachbeitrag liegen die Daten des FFH-Gebietes Nr. 117 „Spreeniederung Malschwitz“ sowie des gleichnamigen Vogelschutzgebietes Nr. 41 zu Grunde.

Der Prüfraum des Artenschutzfachbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden relevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und hinsichtlich der einzelnen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2.8.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2.8.2.1 Amphibien

Der Standarddatenbogen (SDB-Aktualisierung 2012) listet für das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ die folgenden Amphibienarten auf: Rotbauchunke- *Bombina bombina*, Wechselkröte- *Bufo viridis*, Laubfrosch- *Hyla arborea*, Knoblauchkröte- *Pelobates fuscus*, Moorfrosch -*Rana arvalis*, Seefrosch -*Rana ridibunda*, Grasfrosch -*Rana temporaria*) (Anhang IV FFH-RL).

Bei den Begehungen im FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ für die Erarbeitung des Map 2005 konnte zur Artengruppe Amphibien neben der Rotbauchunke der Laubfrosch und die Knoblauchkröte als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Folgende Amphibienarten der FFH-Richtlinie kommen laut Standarddatenbogen im SPA-Gebiet [1] und laut Abfrage der zentralen Artdatenbank, Juni 2021 beim LANDRATSAMT BAUTZEN, UMWELTAMT IM UG mit einem Puffer von 500 m [2] vor:

Der zentralen Artdatenbank des LfULG (Abfrage Juli 2015) liegen für das direkte Eingriffsgebiet keine Amphibienarten vor.

Da das direkte Eingriffsgebiet keine für die genannten Amphibienarten relevanten Habitatstrukturen aufweist, ist nicht von einer Beeinträchtigung dieser Arten auszugehen. Knoblauchkröte, Laubfrosch und Rotbauchunke als Anhang IV-Arten nach FFH-RL werden einer weiteren Prüfung unterzogen:

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Arten nach Anhang IV FFH-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Sachsen</p> <p>Die Knoblauchkröte ist ein typischer Vertreter offener, steppenartiger Lebensräume und besiedelt in Deutschland vor allem agrarische und gärtnerisch genutzte Gebiete. Durch ihre ökologische Anpassungsfähigkeit werden auch Waldbiotope besiedelt, ist in diesen aber seltener. Die Knoblauchkröte stellt keine besonderen Anforderungen an ihre Laichgewässer. Diese werden meist nur zur Paarungszeit (März bis Mai) aufgesucht. Durch die scharfkantigen Grabschaukeln an den Hintergliedmaßen kann sich die Art bis zu 1 m tief ins Erdreich eingraben. Solche Verstecke werden während des Tages sowie zur Winterruhe genutzt, die sich oft in der Nähe der Laichgewässer befinden. Zur Nahrungssuche werden die Verstecke in den Abend- und Nachtstunden verlassen (ENGELMANN et al. 1985, NÖLLERT et al. 1996, BLAB et al. 2002)</p> <p>Die Knoblauchkröte besiedelt in Sachsen, bei Vorhandensein geeigneter Laichgewässer, nahezu das gesamte Flach- und Hügelland. Die Art ist derzeit in Sachsen auf der Vorwarnliste, aber der Erhaltungszustand günstig. (ZÖPHEL et al. 2002, RAU et al. 1999).</p> <p>Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt wärmebegünstigte, reich gegliederte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem guten Angebot geeigneter Larvalgewässer. Als Larvalgewässer dienen dem Laubfrosch fischfreie, flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen, die sich dadurch schnell erwärmen. Nur dann werden die für eine optimale Larvenentwicklung erforderlichen hohen Wassertemperaturen erreicht. Zu den am häufigsten genutzten Gewässern zählen Viehtränken, Tümpel, Weiher, Teiche und Altwässer. Aber auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer in Abbaugeländen werden gerne angenommen. Als wechselwarmes (poikilothermes) Tier benötigt der Laubfrosch grundsätzlich frostfreie, terrestrische Überwinterungsplätze wie Erdhöhlen, große Laubhaufen, Bodenlückensysteme im Wurzelbereich von Laubbäumen sowie Stein- und Bodenspalten. Für die Nutzung des Winterquartiers sind Erreichbarkeit und räumliche Nähe zu Laichgewässer und Sommerlebensraum entscheidend.</p> <p>Die Art ist derzeit in Sachsen wie auch in Deutschland als gefährdet eingestuft.</p> <p>Die Rotbauchunke ist ein kleiner Froschlurch mit warziger Haut und charakteristischer Färbung. Sie besitzt ein ausgedehntes europäisch-kontinentales Verbreitungsgebiet, das sich in Deutschland von Schleswig-Holstein über Niedersachsen bis nach Ostdeutschland erstreckt. Die Laichzeit der Rotbauchunke beginnt im April/Mai bei Wassertemperaturen ab 15 °C und erstreckt sich bis in den Sommer. Als Laichgewässer und Sommerlebensräume dienen sonnenexponierte Flachgewässer, die zumindest stellenweise einen dichten Wasserpflanzenbestand aufweisen. Bevorzugt werden mittelgroße bis große Stillgewässer, beispielsweise Teiche, Altwasser, ehemalige Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, aber auch temporäre Kleingewässer, überschwemmtes Grünland und anderes..</p> <p>In Sachsen werden vor allem das Tiefland und mit geringer Häufigkeit die nördlichen Bereiche des Löbthügellandes (bis rund 250 Meter ü. NN.) besiedelt. Der Verbreitungsschwerpunkt ist das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und die angrenzenden Bereiche der Königsbrück-Ruhlander Heiden.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Möglicherweise im UR, da geeignete Laichgewässer und größere Offenlandbiotope in der Nähe vorhanden sind.</p>	

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{ASB}1-1 Koordinierung der Bauarbeiten hinsichtlich Brutzeit von Brutvogelarten und Winterruhe von Amphibien und Reptilien

Prognose und Bewertung des Tötungs- u. Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Handlungen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den Bauarbeiten können Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, ist eine Bauzeitenregelung (V_{ASB}1-1) vorgesehen.

Prognose und Bewertung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind nicht auszuschließen. Aufgrund der Bauzeitenregelung ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die Tiere können nördlich und südlich der schmalen Trasse in den offenen Landschaftsraum ausweichen.

Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund der Bauzeitenregelung ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die Tiere können nördlich und südlich der schmalen Trasse in den offenen Landschaftsraum ausweichen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- | | | |
|-------------------------------------|------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmeprüfung erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

2.8.2.2 Reptilien

Reptilienarten wie die Zauneidechse (*Lacerta agillis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedeln vor allem magere, trockene, offene und sonnige Standorte mit lockerem Boden in unmittelbarer Umgebung zu dichter bewachsenen Bereichen. Die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist im Zuge der Erhebungen zum MaP im FFH-Gebiet festgestellt worden. Die Bereiche des hügeligen Gehölzsaumes im direkten Eingriffsgebiet bieten potenziell geeignete Habitatfläche für Reptilien..

Die Zauneidechse als Reptilienart der FFH-Richtlinie kommt laut Abfrage der zentralen Artdatenbank, Juni 2021 beim LANDRATSAMT BAUTZEN, UMWELTAMT IM UG mit einem Puffer von 500 m vor:

Daher werden die Reptilienarten einer weiteren Prüfung unterzogen:

<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><i>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht gewahrt</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Aufgrund der Bauzeitenregelung ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die Tiere können nördlich und südlich der schmalen Trasse in den offenen Landschaftsraum ausweichen</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmeprüfung erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<p>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>	<p>Art nach Anhang IV FFH-RL</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Sachsen</p> <p>Die Art besitzt keine enge Bindung an spezielle Lebensräume. Sie benötigt jedoch offene, sonnenexponierte Bodenstellen zur Eiablage, ein ausreichendes Angebot an Sonnplätzen sowie Versteckmöglichkeiten. Optimale Lebensräume sind heute Trocken- und Halbtrockenrasen, Heideflächen mit sporadischem Busch- oder Gehölzaufwuchs. (GÜNTHER et al. 1996, BLAB et al. 2002)</p> <p>Schwerpunktorkommen in Sachsen bestehen u.a. in der Lausitz (ELBING et al. 1996 (RAU et al. 1999))</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>V_{Ass}1-1 Koordinierung der Bauarbeiten hinsichtlich Brutzeit von Brutvogelarten und Winterruhe von Amphibien und Reptilien</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- u. Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><i>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i></p> <p><i>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Handlungen</i></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte</p>	

wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund der Bauzeitenregelung ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die Tiere können nördlich und südlich der schmalen Trasse in den offenen Landschaftsraum ausweichen

Prognose und Bewertung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind nicht auszuschließen, es ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund der Bauzeitenregelung ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die Tiere können nördlich und südlich der schmalen Trasse in den offenen Landschaftsraum ausweichen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmeprüfung erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

2.8.2.3 Säugetiere

Folgende Säugetierarten kommen laut Standarddatenbogen, Fortschreibung 2012, und MaP im SPA-Gebiet [1] und laut Abfrage der zentralen Artdatenbank, Juni 2021 beim LANDRATSAMT BAUTZEN, UMWELTAMT im UG mit einem Puffer von 500 m [2] vor:

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet nachweislich vorkommende Arten nach Anhang IV und laut Abfrage der zentralen Artdatenbank, Juni 2021 beim LANDRATSAMT BAUTZEN, UMWELTAMT im UG mit einem Puffer von 500 m

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Sachsen 1999	Schutzstatus	Nachweis
Großes Mausohr	Myotis myotis	3	2	§§, Anhang II	Art ist 2009 im Gebiet festgestellt

				und IV FFH-RL	worden [1] [2]
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	§§, Anhang IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2005 im Gebiet festgestellt worden [1] [2]
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	§§, Anhang IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2004 im Gebiet festgestellt worden [1] [2]
Bartfledermaus	Myotis brandtii	3	2	§§, Anhang IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2005 im Gebiet festgestellt worden [1]
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	2	§§, Anhang IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2004 im Gebiet festgestellt worden [1]
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	V	3	§§, Anhang IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2004 im Gebiet festgestellt worden [1]
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	2	§§, Anhang IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2005 im Gebiet festgestellt worden [1] [2]
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	D	R	§§, Anhang II und IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2004 im Gebiet festgestellt worden [1] [2]
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	2	§§, Anhang IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2005 im Gebiet festgestellt worden [1] [2]
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	G	R	§§, Anhang IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2004 im Gebiet festgestellt worden [1] [2]
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	D	-	§§, Anhang IV FFH-RL	Art ist bei Erhebungen zum MaP 2004 im Gebiet festgestellt worden [1] [2]
Fischotter	Lutra lutra	1	1	§§, Anhang II und IV FFH-RL	Fischotter kommt im gesamten Teichgebiet vor → prüfungsrelevante Art [1] [2]

RL D/Sn Rote Liste Deutschland/Sachsen
 1 – Vom Aussterben bedroht 2 – Stark gefährdet 3 – Gefährdet V – Vorwarnliste * - Ungefährdet
FFH Schutzstatus nach FFH-Richtlinie (92/43/EWG) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

Fledermäuse

Folgende Säugetierarten kommen laut Standarddatenbogen, Fortschreibung 2012, und MaP im SPA-Gebiet **[1]** und laut Abfrage der zentralen Artdatenbank, Juni 2021 beim LANDRATSAMT BAUTZEN, UMWELTAMT im UG mit einem Puffer von 500 m **[2]** vor:

Tabelle 1 genannten Fledermausarten werden aufgrund ähnlicher Habitatsprüche für die artenschutzrechtliche Betrachtung zur Artengruppe der Fledermäuse zusammengefasst. Im unmittelbaren Baufeld sind lediglich zwei potentielle Quartierbäume (2 Eichen an der B 156), die älter als 80 bis 100 Jahre sind, vorhanden. An diesen Altbäumen finden keine Beeinträchtigungen statt. Da die Jagd der Tiere überwiegend nachts und während der Dämmerungsphase erfolgt, in der die Bauarbeiten einzu-

stellen sind **(V1-2)**, können Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötungsverbot

Da keine potentiellen Quartierbäume beeinträchtigt werden, besteht keine Gefahr der Tötung von Fledermäusen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Störungsverbot

„Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

Durch die höchstmögliche Optimierung der Bauzeiten sowie der bereits beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung **(V1-2)** sind keine derartigen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und seiner Wirkungen abzusehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Schädigungsverbot

Da keine potentiellen Quartierbäume beeinträchtigt werden, besteht keine Gefahr der Schädigung und Zerstörung von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse.

Fledermäuse	Art nach Anhang IV FFH-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Sachsen	
<p>Alle heimischen Fledermäuse sind als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nationalrechtlich nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng geschützt.</p>	
<p>Fledermäuse sind hochmobile Tiere, die räumlich voneinander getrennte Teillebensräume nutzen. So ziehen die Mausohren ihre Jungen z.B. in einer alten Kirche auf und fliegen während der Sommermonate allnächtlich in die angrenzenden Wälder zur Nahrungssuche. Im Herbst besuchen die Weibchen die Männchen in ihren Paarungsquartieren in benachbarten Ortschaften. Mit ihren Jungen fliegen sie zu Winterquartieren in entfernten Höhlen und Stollen. Nur dieses Netz verschiedener Lebensräume mit einer Vielzahl von funktionalen Zusammenhängen in Kombination mit einem hervorragenden Orientierungssinn und dem außerordentlichen Raumgedächtnis garantiert den Fledermäusen ein Überleben in unserer heutigen Kulturlandschaft. Oftmals dienen auch Baumhöhlen als Sommerquartiere und Wochenstuben oder in milden Wintern zur Überwinterung.</p>	
<p>Aufgrund starker Bestandsrückgänge in Mitteleuropa seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts zählen alle Fledermausarten heute zu den national und auch europarechtlich streng geschützten Tierarten, die im Rahmen der Planung und Ausführung von Bauprojekten zu berücksichtigen sind.</p>	
<p>Die schnelle Jagd im freien Luftraum findet oberhalb der Baumkronen oder, in manchen Wäldern (z.B. Halenwäldern), unter den Kronen statt. Abendsegler, aber auch Mopsfledermäuse üben diesen Jagdstil aus. Je Beutesuche im dichteren Geäst und Blattwerk der unteren Schichten erfordert spezielle Anpassungen. Am besten haben diese Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr entwickelt, deren überwiegende Jagdstrategie im Ablesen von Beutetieren von Blättern und Baumstämmen besteht.</p>	
Bestand	
<p>Flughunde (<i>Megachiroptera</i>) und Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>) bilden die rund 1.100 Arten umfassende</p>	

Säugetierordnung der Fledertiere (*Chiroptera*). Sie leben in fast allen Regionen der Erde, erreichen jedoch in den Tropen und Subtropen die größte Artenzahl. In Mitteleuropa kommen rund 30 Fledermausarten vor. Davon wurden bisher 25 in Deutschland und 20 in Sachsen nachgewiesen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell möglich

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{ASB}1-2 Keine Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten

Prognose und Bewertung des Tötungs- u. Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Handlungen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Bauarbeiten sind bei beginnender Dämmerung einzustellen und erst bei Tageslicht wieder aufzunehmen. Eine Vergrämung und bauzeitliche Störung von Fledermäusen und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten kann damit vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Bauarbeiten sind bei beginnender Dämmerung einzustellen und erst bei Tageslicht wieder aufzunehmen. Eine Vergrämung und bauzeitliche Störung von Fledermäusen und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten kann damit vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmeprüfung erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fischotter

Da sich keine Gewässer (Teiche oder Fließgewässer) im direkten Eingriffsgebiet befinden, die der Fischotter als Lebensraum oder Wanderkorridor nutzen könnte, ist eine Beeinträchtigung der Art unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

Zudem ist der Fischotter ein dämmerungsaktives Tier. Die Vermeidungsmaßnahme **V_{ASB}1-2** unterbindet die Störung von Arten durch Arbeiten in der Dämmerung.

Ein Verstoß gegen die Artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Art nach Anhang IV FFH-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Sachsen <p>Der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) ist ein marderartiges Säugetier, das bis zu 80 Zentimeter lang (Kopf-Rumpflänge) und bis zu 13 Kilogramm schwer werden kann. Als charakteristische Art wenig zerschnittener und gering belasteter semiaquatischer Lebensräume besiedelt er Baue an Gewässerufern.</p> <p>In der Dämmerung und nachts unternimmt der Otter ausgedehnte Streifzüge und Wanderungen, die ihn auch über Land führen. Er beansprucht weite Reviere, deren Größe saisonalen und territorialen Schwankungen unterliegen. Der Fischotter ist ein ausgezeichneter Schwimmer und Taucher. Er ernährt sich vorwiegend von Fischen, Krebsen, Insekten, Amphibien, Vögeln und kleinen Säugetieren. Die Paarungszeit des meist solitär lebenden Raubtieres ist an keine Jahreszeit gebunden; Jungtiere werden daher zu allen Jahreszeiten angetroffen. Die Wurfgröße liegt bei einem bis vier Jungen, die nach etwa eineinhalb Jahren geschlechtsreif werden.</p> Bestand <p>Der Fischotter war ehemals in Europa weit verbreitet; auch in Sachsen dürfte er ursprünglich in allen Naturräumen anzutreffen gewesen sein. Vielerorts wurde die Art jedoch ausgerottet, so dass das Verbreitungsbild heute erhebliche Lücken zeigt. Innerhalb Deutschlands weisen derzeit lediglich noch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen geschlossene und vitale Bestände auf.</p> <p>In Sachsen liegt das Kerngebiet der Fischottervorkommen in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und den angrenzenden Naturräumen. Darüber hinaus liegen für die südliche Oberlausitz, die Sächsische Schweiz, das Osterzgebirge sowie das mittel- und westsächsische Tief- und Hügelland zahlreiche aktuelle Nachweise vor.</p> <p>Der Fischotter zählt zu den am stärksten gefährdeten Wirbeltierarten in Europa. In Sachsen und in Deutschland ist er nach den entsprechenden Roten Listen vom Aussterben bedroht. Durch Flussregulierungen, Trockenfallen von Kleinteichen, Wasserverschmutzung und menschliche Verfolgung setzte nach der Jahrhundertwende ein drastischer Rückgang ein, so dass die Art in der Mitte des 20. Jahrhunderts fast ausgerottet war.</p> <p>Ausgehend von den wenigen erhaltenen Restpopulationen erholte sich der Bestand in der zweiten Jahrhunderthälfte allmählich, und in den letzten Jahren zeigte sich eine positive Bestandesentwicklung. Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 400 bis 600 Alttiere geschätzt. Die sächsische Oberlausitz weist heute eine der dichtesten Besiedlungen in Mitteleuropa auf. Der Freistaat Sachsen hat damit eine Verpflichtung für die Erhaltung der Art, die weit über die Landesgrenzen hinaus reicht.</p> Vorkommen im Untersuchungsraum	

nachgewiesen potentiell möglich

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{ASB}1-2 Keine Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten

Prognose und Bewertung des Tötungs- u. Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Handlungen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Bauarbeiten sind bei beginnender Dämmerung einzustellen und erst bei Tageslicht wieder aufzunehmen. Eine Vergrämung und bauzeitliche Störung von Fledermäusen und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten kann damit vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Bauarbeiten sind bei beginnender Dämmerung einzustellen und erst bei Tageslicht wieder aufzunehmen. Eine Vergrämung und bauzeitliche Störung von Fledermäusen und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten kann damit vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmeprüfung erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

2.8.3 Europäische Vogelarten

2.8.3.1 Brutvögel

Südlich Doberschütz, südlich der S 109 kommt nach Aussagen von der Naturschutzstation Neschwitz von 2008 in dem anschließenden trockenen Hügelland die Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Anh. I Vogelschutzrichtlinie) vor.

Von den Greifvögeln konnten der Mäusebussard (*Buteo buteo*), der Habicht (*Accipiter gentilis*) und der Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Anh. I Vogelschutzrichtlinie) im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Die genannten Greife sind allerdings fast überall im Freistaat vertreten.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ listet alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten in der nachfolgenden Tabelle auf. In Abhängigkeit vom Vorhandensein der erforderlichen Habitatstrukturen der Arten können diese Arten (Offenlandbrüter) potenziell betroffen sein. Die in Tabelle genannten Vogelarten werden aufgrund ähnlicher Habitatsprüche für die artenschutzrechtliche Betrachtung zur Artengruppe der Brutvögel (Gruppe der Höhlen- und Gebüschbrüter und zur Gruppe der Bodenbrüter) zusammengefasst.

Folgende Vogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie kommen laut Standarddatenbogen im SPA-Gebiet [1] und laut Abfrage der zentralen Artdatenbank, Juni 2021 beim LANDRATSAMT BAUTZEN, UMWELTAMT IM UG mit einem Puffer von 500 m [2] vor:

Tabelle 2: Vögel des Vogelschutzgebietes SPA „Spreeniederung Malschwitz“ und im UG mit einem Puffer von 500 m

Artname lat.	Artname dt.	Natura 2000	BArtSchV	Bindung an Habitatstrukturen für Brut	Nachweise
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	FFH-I		Gewässer	[1] [2]
<i>Branta leucopsis</i>	Nonnengans	FFH-I		Gewässer	[1]
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	FFH-I		Baum- u. Gebäudebrüter	[1] [2]
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	FFH-I	+	Gewässer	[1]
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe	FFH-I		Gewässer	[1]
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	FFH-I		Gewässer	[1]
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	FFH-I	+	Gewässer	[1] [2]
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	FFH-I	+	Bodenbrüter	[1]

Cygnus cygnus	Singschwan	FFH-I		Gewässer	[1]
Dryocopus martius	Schwarzspecht	FFH-I		Baum- bzw. Höhlenbrüter	[1]
Egretta alba	Silberreiher	FFH-I	+	Baumbrüter	[1]
Emberiza hortulana	Ortolan	FFH-I		Boden- /Gebüschbrüter	[1]
Falco columbarius	Merlin	FFH-I	+	Bodenbrüter	[1]
Falco peregrinus	Wanderfalke	FFH-I	+	Boden- o.Gebäudebrüter	[1]
Gavia arctica	Prachtaucher	FFH-I		Gewässer	[1]
Gavia stellata	Sterntaucher	FFH-I		Gewässer	[1]
Grus grus	Kranich	FFH-I	+	Gewässer	[1]
Haliaeetus albicilla	Seeadler	FFH-I	+	Gewässer	[1]
Lanius collurio	Neuntöter	FFH-I		Gebüschbrüter	[1] [2]
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	FFH-I		Gewässer	[1]
Larus minutus	Zwergmöwe	FFH-I		Gewässer	[1]
Limosa lapponica	Pfuhschnepfe	FFH-I		Gewässer	[1]
Lullula arborea	Heidelerche	FFH-I		Bodenbrüter	[1]
Luscinia svecica	Blaukehlchen	FFH-I		Boden- / Gebüschbrüter	[1]
Mergus albellus	Zwergsäger	FFH-I		Gewässer	[1]
Milvus migrans	Schwarzmilan	FFH-I	+	Baumbrüter	[1] [2]

Milvus milvus	Rotmilan	FFH-I	+	Baumbrüter	[1] [2]
Pemis apivorus	Wespenbussard	FFH-I	+	Baumbrüter	[1] [2]
Picus canus	Grauspecht	FFH-I		Baumbrüter	[1]
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen	FFH-I		Gewässer	[1]
Philomachus pugnax	Kampfläufer	FFH-I		Gewässer	[1]
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	FFH-I		Bodenbrüter	[1]
Podiceps auritus	Ohrentaucher	FFH-I		Gewässer	[1]
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	FFH-I		Gewässer	[1]
Stema caspia	Raubseeschwalbe	FFH-I		Gewässer	[1]
Stema hirundo	Flusseeeschwalbe	FFH-I		Gewässer	[1]
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	FFH-I		Boden- / Gebüschbrüter	[1] [2]
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	FFH-I		Gewässer	[1]

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötungsverbot, Nr. 2 Störungsverbot und Nr. 3 Schädigungsverbot

Durch die hohe Mobilität der meisten Vogelarten sind Verstöße gegen das Tötungsverbot außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich, da die Tiere rechtzeitig flüchten können.

Da im Eingriffsbereich nur junge bis mittlere Bäume gefällt werden müssen, ist ein Eintreten der Zugriffsverbote in Bezug auf Baum- oder Höhlenbrüter nicht zu befürchten. Aber es können Bodenbrüter betroffen sein (siehe Tabelle). Um Tötungen von Vogelindividuen bzw. deren Reproduktionsstätten im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, erfolgt diese in der Zeit von Oktober bis Ende Februar (V1-1).

Fazit:

Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentieller Bruthabitate. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Schutz- /Vermeidungsmaßnahmen insbesondere der Bauzeitenregelung, wird der Eingriff in die Metapopulation als nicht nachhaltig beurteilt.

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Art nach Art. 1 VS-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Sachsen</p> <p>In halboffenen bis offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand vorkommend. Hauptsächlich in extensiv genutztem, durch Hecken, Kleingehölze und Brachen gegliedertes Kulturland (z.B. Feldfluren, Obstanbau, Mator- bzw. Trockenrasen). Auch an reich strukturierten Waldrändern, Hecken gesäumter Wege, Kahlschläge, Aufforstungs- und Abbauflächen sowie Industriebrachen. Wichtig ist dabei das Vorhandensein dorniger Sträucher und kurzrasige, vegetationsarme Nahrungsflächen. Nest bevorzugt in Dornbüschen, aber auch anderen Büschen und Bäumen. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>In Sachsen liegt der Bestand von 2004 bis 2007 zwischen 8000-16000 Brutpaaren. Der Erhaltungszustand ist günstig, nach Roter Liste Sachsen ist die Art momentan nicht gefährdet. (RAU et al. 1999)</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Wiesenfläche im westlichen UG, auf der das Regenrückhaltebecken entstehen soll, stellt potenziellen Lebensraum bzw. Bruthabitat dar.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>V_{ASB}1-1 Koordinierung der Bauarbeiten hinsichtlich Brutzeit von Brutvogelarten und Winterruhe von Amphibien und Reptilien</p> <p>Prognose und Bewertung des Tötungs- u. Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><i>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i></p> <p><i>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Handlungen</i></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht gewahrt</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei den Bauarbeiten können Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, ist eine Bauzeitenregelung (V_{ASB}1-1) vorgesehen.</p>	
Prognose und Bewertung der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den Bauarbeiten können Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, ist eine Bauzeitenregelung (V_{ASB}1-1) vorgesehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den Bauarbeiten können Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, ist eine Bauzeitenregelung (V_{ASB}1-1) vorgesehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmeprüfung erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

2.8.4 Wirbellose

Libellen / Schmetterlinge

Libellen benötigen an Gewässer gebundene Hochstaudenflur oder Röhrichtsaum im Uferböschungsbereich als Habitat. Ein Verstoß gegen die Artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da im direkten Eingriffsgebiet keine Gewässer und an Gewässer gebundene Ufervegetation vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötungsverbot, Nr. 2 Störungsverbot, Nr. 3 Schädigungsverbot

Baubedingte Tötungen und Störungen von Individuen und Libellenlarven sowie Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da das Bauvorhaben nicht in die Uferbereiche von Gewässern eingreift.

2.9 ZUSAMMENFASSUNG DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGS

Der Betrachtungsraum bietet mit den offenen bis halboffenen Landschaften Lebensraum für verschiedene Arten der Artengruppen Säugetiere, Vögel und Wirbellose. Zudem stellt das Untersuchungsgebiet Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten dar. Das Vorkommen von Reptilien und Amphibien im direkten Eingriffsbereich ist aufgrund fehlender geeigneter Habitate nicht anzunehmen, kann aber nicht ausgeschlossen werden

Vom Eingriff betroffen sind dabei allenfalls die Arten des Offenlandes wie Bodenbüter. Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung war es, die Auswirkungen des Radwegebaus zwischen der Ortschaft Doberschütz und der B156 auf lokale Populationen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten zu prüfen.

Mit der Durchführung der beschriebenen artspezifischen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird der Eingriff in die Metapopulationen als nicht nachhaltig beurteilt.

Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap.2.6) sind baubedingte Tötungen, Störungen und Schädigungen für die Artengruppen der Säuger, Wirbellosen und der Europäischen Vogelarten auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen daher nicht zu.

3 QUELLENVERZEICHNIS

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse, zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie. Laurenti Verlag, Bielefeld.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (2010): VO (EG) Nr. 709/2010 zur Änderung der Anhänge A-D der VO (EG) Nr. 338/97, L 212 S.1 vom 12.8.2010.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

LFULG SACHSEN: Managementplanung FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ Stand 2005.

NATURSCHUTZSTATION NESCHWITZ (2008): Untersuchung zum Artvorkommen im Gebiet

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.

RICHTLINIE DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VSCURL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994).

SÄCHSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Sächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 06. Juni 2013.

LANDRATSAMT BAUTZEN, UMWELTAMT (2021): Artenliste des LRA Bautzen (zentrale Artdatenbank, Juni 2021) des Untersuchungsgebietes mit einem Puffer von 500 m